

# Merkblatt Betriebsveranstaltungen

*In vielen Unternehmen stellt sich häufig im Sommer und zur Weihnachtszeit für viele Arbeitgeber wieder die Frage, was bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltung zu beachten ist. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerrechtlichen Besonderheiten von Betriebsveranstaltungen. Ergänzend gibt es eine kurze Anmerkung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung und ein Berechnungsbogen für Ihre Finanzbuchhaltung bzw. zur Weiterleitung an das Lohnbüro bei pauschaler Besteuerung.*

## Inhalt:

1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen
  - a) Begriff der Betriebsveranstaltung
  - b) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung
  - c) Ermittlung der Gesamtkosten
  - d) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen
  - e) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen
2. Umsatzsteuerliche Beurteilung
3. Berechnungsbogen für die Ermittlung der Zuwendungen

## **1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen**

Zuwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen werden im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht und sind deshalb nicht dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers zuzurechnen. Diese Zuwendungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzungen für diese Beurteilung ist allerdings, dass

- es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und
- die erbrachten Zuwendungen den Freibetrag von EUR 110 pro Arbeitnehmer nicht überschreiten.

Bei diesem Betrag handelt um einen sog. Bruttobetrag, d.h. inkl. Mehrwertsteuer und um einen Freibetrag, d.h. nur der den Freibetrag übersteigende Betrag wird steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

### **a) Begriff der Betriebsveranstaltung**

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine Betriebsveranstaltung gesetzlich definiert. Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (=mehr als 50%) aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt und allen Betriebsangehörigen offensteht. Hierunter fallen z. B.

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern,
- Feiern von Geschäftsjubiläen.

#### *Beispiel 1:*

*Arbeitgeber richtet eine Weihnachtsfeier für alle Arbeitnehmer aus. Der Anteil pro Arbeitnehmer beträgt 60 Euro. Zudem erhält jeder Arbeitnehmer ein Geschenk von 80 Euro.*

*Der Gesamtaufwand beträgt im vorliegenden Fall 140 Euro. Der den Freibetrag von 110 EUR übersteigende Aufwand in Höhe von 30 EUR wäre steuer- und sozialversicherungspflichtig bei individueller Versteuerung. Zur Vermeidung der individuellen Besteuerung beim Arbeitnehmer kann nach § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 2 EStG die pauschale Besteuerung mit 25% bei Sozialversicherungsfreiheit Anwendung finden.*

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind, sind Betriebsveranstaltungen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine

Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt; so z. B. bei Veranstaltungen, die

- nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, etwa eine Filiale oder Abteilung, durchgeführt werden,
- nach Art des Dargebotenen nur für einen beschränkten Arbeitnehmerkreis von Interesse sind,
- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer veranstaltet werden („Pensionärs-treffen“),
- nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder feiern („Jubilarfeiern“).

Keine Betriebsveranstaltung liegt dagegen vor, wenn lediglich ein einzelner Arbeitnehmer ge-ehrt werden soll.

## **b) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung**

Abgrenzungsmerkmal für die Üblichkeit einer Betriebsveranstaltung ist deren Häufigkeit.

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn nicht mehr als zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Das bedeutet, dass auch mehrtätige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein können.

Die Grenze von zwei Veranstaltungen gilt nach Verwaltungsauffassung arbeitnehmerbezogen. Es kommt also darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer im jewei-ligen Kalenderjahr teilgenommen hat. Da die zweimalige Inanspruchnahme des Freibetrages ar-beitnehmerbezogen ist, kann der Arbeitgeber das Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer ge-sondert ausüben. Ein Nachweis ist durch Teilnahmelisten möglich.

## **c) Ermittlung der Gesamtkosten**

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern indi-viduell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Be-triabsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber Dritten gegenüber für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Es werden auch die Kosten erfasst, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z.B. Trinkgelder).

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere

- die Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren und Süßig-keiten, die Übernahme von Übernachtungskosten,
- die Übernahme von Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstal-tung nicht im Besuch derselben erschöpft,
- Barzuwendungen anstelle der vorgenannten Sachzuwendungen, wenn deren zweckent-sprechende Verwendung sichergestellt ist,
- Geschenke, die aus Anlass der Betriebsversammlung überreicht werden,
- die nachträgliche Überreichung der Geschenke – nicht jedoch eine entsprechende Barzuwen-dung – an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietung nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung ist.

## **Freibetrag von EUR 110,00**

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Aufwen-dungen je teilnehmenden Arbeitnehmer und je Betriebsveranstaltung EUR 110,00 nicht übersteigen.

Der Freibetrag gilt jeweils für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers (z.B. Ehegatte) entfallende Anteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen.

Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, so kann der Arbeitgeber auswählen, für welche beiden Veranstaltungen der Freibetrag gelten soll.

Der Wert von Sachzuwendungen bemisst sich grundsätzlich nach dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort, d. h. nach dem Preis, den der Arbeitnehmer für dasselbe Wirtschaftsgut hätte aufwenden müssen. Bei Betriebsveranstaltungen sind die eigenen Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.

Reisekosten können steuerfrei erstattet werden und gehören nicht zu den Zuwendungen an die Arbeitnehmer, wenn

- die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet und
- die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und
- die Organisation dieser Anreise dem Arbeitnehmer obliegt.

Dagegen sind die vom Arbeitgeber organisierten Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung in die Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung einzubeziehen. Beispiel: Nutzung des Reisemanagementsystems des Arbeitgebers, Bus-/Schiffahrt zur Eventlocation organisiert durch den Arbeitgeber.

Wird der Freibetrag überschritten, ist nur der über den EUR 110,00 (Bruttobetrag inkl. USt) hinausliegende Betrag steuer- und beitragspflichtig.

#### **d) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen**

Soweit Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich

- nicht um eine übliche Betriebsveranstaltung (z.B. bei der dritten und jeder weiteren Betriebsveranstaltung) handelt oder
- der 110,- Euro Freibetrag überschritten wurde.

kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** anstelle der Regellohnbesteuerung festgesetzt werden, § 40 Abs. 2 S.1 Nr. 2 EStG. Dabei ist zu beachten, dass

- zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. pauschale Kirchensteuer anfällt und
- die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs.1 S.1 Nr.3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auslöst und

*Die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 SvEV besteht nur, wenn die Zuwendungen mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal besteuert werden. Der Abrechnungszeitraum endet am 28. Februar des Folgejahres (Frist zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung). Dies muss gerade bei Weihnachtsfeiern berücksichtigt werden, da ansonsten eine Nachbesteuerung im Rahmen der Betriebsprüfung erfolgt.*

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist nur möglich, wenn sie anlässlich einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, d.h. wenn sie typischerweise

- den Rahmen und das Programm der Veranstaltung betreffen und
- durch die betreffende Veranstaltung veranlasst sind.

Die EUR 50-Sachbezugsfreigrenze pro Monat ist für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen nicht anwendbar.

#### **e) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen**

Auch wenn keine Betriebsveranstaltung vorliegt, werden übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass

- der Dienst Einführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder
- der Verabschiedung eines Arbeitnehmers

als im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen und gelten damit ebenfalls nicht als (steuer- und beitragspflichtiger) Arbeitslohn.

### **Freigrenze und Pauschsteuersatz**

In den Fällen der Sachleistungen aus besonderem Anlass gilt eine Freigrenze von EUR 110,00 je teilnehmender Person. Geschenke bis zu einem Gesamtwert (inklusive Umsatzsteuer) von EUR 60,00 sind bei der Prüfung der Freigrenze einzubeziehen.

Da aber in diesen Fällen begrifflich keine Betriebsveranstaltung vorliegt, kann die Lohnsteuer bei diesen Zuwendungen nicht mit dem genannten Pauschsteuersatz von 25 %, insbesondere Geschenken im Wert von über EUR 60,00, festgesetzt werden. Möglich ist aber eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 30 % nach § 37b Abs. 1 EStG. In diesem Fall können zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen entstehen.

## **2. Umsatzsteuerliche Beurteilung**

Die gesetzlichen Änderungen, insbesondere die Ersetzung der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Kosten, die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallen, zu berechnen sind, bestimmt sich nach den oben genannten lohnsteuerrechtlichen Grundsätzen.

Der Arbeitgeber ist dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ausgegangen werden kann. In der Regel liegt dies vor, wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet. Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ist nicht vorzunehmen.

Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Mangels Bezug für das Unternehmen scheidet in diesem Fall eine Vorsteuerabzugsberechtigung von vornherein aus (BFH Urteil vom 10.05.2023).

***In der Anlage finden Sie einen Berechnungsbogen, den Sie bitte den Belegen zur Veranstaltung in Ihrer Finanzbuchführung beifügen und im Falle des Überschreitens des Freibetrages von 110 EUR pro Arbeitnehmer bis spätestens zum 10. des Folgemonats an Ihre Lohnbuchhaltung übergeben. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der pauschalen Lohnsteuer werden im Prüfungsfall kostspielige lohnsteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Nachzahlungen (bei der Sozialversicherung immer Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) entstehen.***

# Berechnungsbogen

## Betriebsveranstaltungen zum Ausfüllen

Firma/veranstaltende Abteilung:	Veranstaltung:
	Datum:
	Veranstaltungsort:
Kostenstelle:	Anzahl weiterer Betriebsveranstaltungen:

### Ermittlung der Gesamtkosten

(Alle Beträge sind einschließlich Umsatzsteuer anzugeben)

Speisen	EUR
Getränke	EUR
Fahrkosten (ohne individuelle Reisekosten AN)	EUR
Eintrittskarten für Veranstaltung	EUR
Miete	EUR
Übernachungskosten	EUR
Geschenke aus Anlass der Betriebsveranstaltung	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
<b>Gesamtaufwand der anfallenden üblichen Zuwendungen</b>	<b>EUR</b>

### Teilnehmerliste Arbeitnehmer

	Name	Vorname	Anzahl Begleitpersonen des AN
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

Bei einer größeren Teilnehmerzahl bitte ein gesondertes Blatt beifügen

### Zusammenfassung Teilnehmende Personen an der Betriebsveranstaltung

Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer (inkl. Unternehmer/GF)	
Anzahl der Begleitpersonen	
Anzahl der teilnehmenden externer Personen (z.B. Geschäftspartner)	
<b>Summe der Teilnehmer</b>	

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Unternehmer/Arbeitgeber

**Nachfolgende Daten müssen von der Lohnabrechnungsstelle ausgefüllt und zum Lohnkonto beigefügt werden.**

**Steuerpflichtige Zuwendungen je Arbeitnehmer**

Gesamtvorteil pro Arbeitnehmer und Unternehmer/GF (Pro-Kopf-Anteil)	EUR
Gesamtvorteil pro Arbeitnehmer mit einer Begleitperson	EUR
Nachrichtlich: Gesamtvorteil pro externer Person <sup>1</sup>	EUR

Der Gesamtvorteil pro Arbeitnehmer ist steuerfrei bis 110,- EUR. Übersteigt der Gesamtvorteil den Freibetrag von 110,- EUR, liegt nur i.H. der übersteigenden Differenz steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Begünstigt sind max. 2 Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer.

**Steuerpflichtige Zuwendungen bei Anwendung des 110-EUR-Freibetrags**

Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn (= Übersteigender Differenzbetrag)	EUR
Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn für Arbeitnehmer mit einer Begleitperson (= Übersteigender Differenzbetrag)	EUR

Die Versteuerung des 110,- EUR übersteigenden Betrags erfolgt

- individuell nach ELStAM
- pauschal mit 25% (§ 40 Abs. 2 S.1 Nr.2 EstG)

<sup>1</sup> Für externe Personen kommt eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EstG in Betracht.